

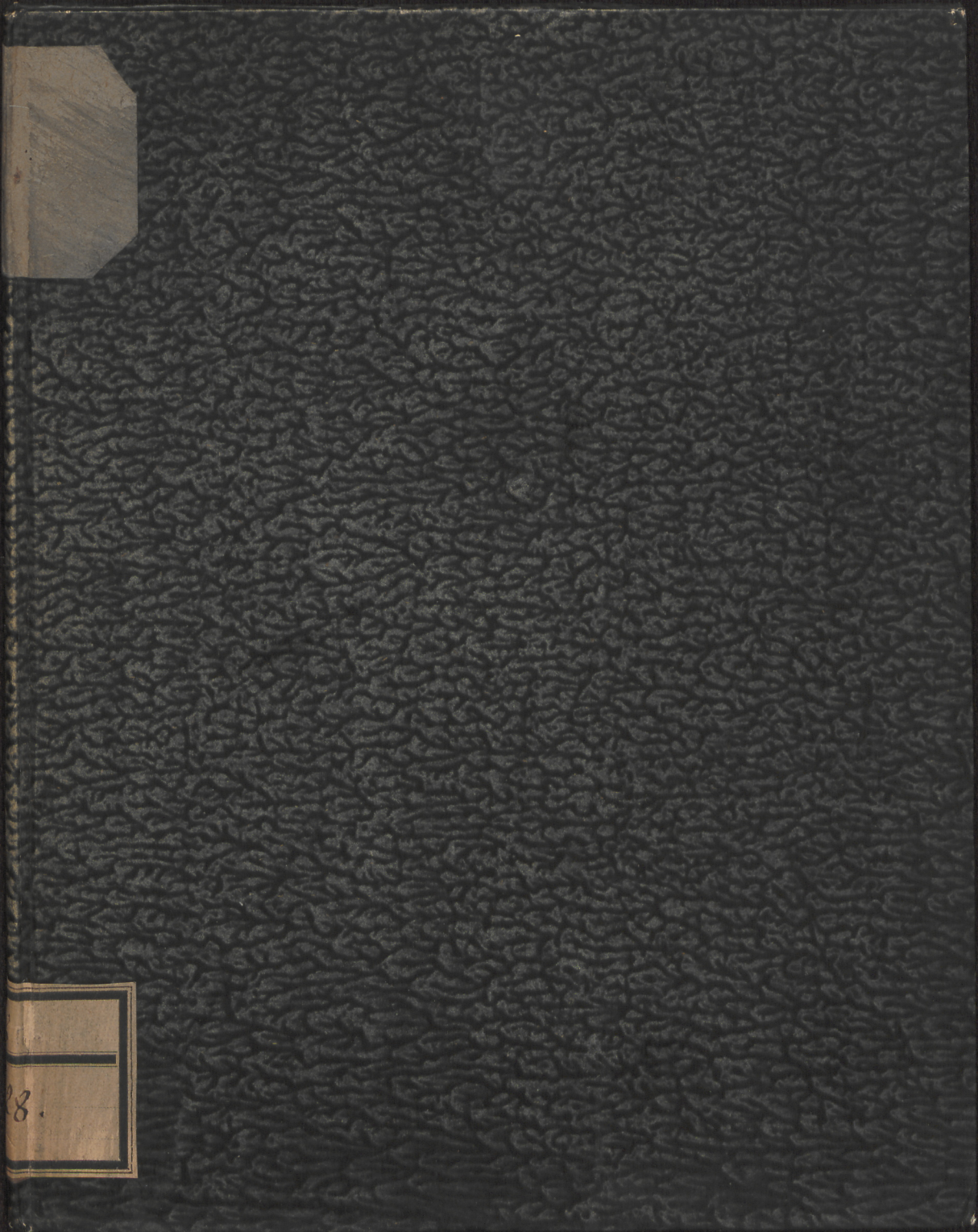
Copey des allergnädigsten Edicts, Worinnen Sr. Königl. Majest. in Pohlen und Churfürstl. Durchl. zu Sachsen [et].c Ihr ungnädiges Mißfallen über die üble Conduite des gewesenen Obristen Cantzellers und Geheimen Raths/ Wolff Dietrichen Graffen von Beichlingen bezeuget/ Und solches zu jedermanns Wissenschaftt bringen lassen wollen

[Erscheinungsort nicht ermittelbar]: [Verlag nicht ermittelbar], 1704

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn880589205>

Druck Freier  Zugang





28.

Rb - 6328¹⁻²

~~Sp - 1122~~

23. Auflage

RELATION

der glorreichen

VICTORIE

1709

Se. Königl. Maj. in Polen

den 29. Octobr. durch Rallisch wider
das Schwedische Lager unter Commando

des

Herrn General Marschalls

und die Schwedischen Polen

1709

Abtheilung von Herrn Vorochi commandiret

erschrieben.

DRUCK UND VERLAG BEI HERRN JOHANNES HENNINGSEN

1709

1709 - 1709

Ph. 6328

1794

1794 - 1795

Copen des allergnädigsten EDICTS,

^{Worinnen}
Sr. Königl. Majest. in Pohlen und Churfürstl. Durchl. zu Sachsen etc.
Ihr ungnädiges Mißfallen über die üble Conduite des gewesenen Obristen Cans-
lers und Geheimen Raths/

Wolff Dieterichen Grafen von Reichlingen

^{bezeuget/}
Und solches zu jedermanns Wissenschaft bringen lassen wollen.

Anno 1704.

Eist Land und Reichs-wie auch fast aller Orten auffer densel-
ben kundig / was massen Jhro Königl. Majest. in Pohlen etc. etc.
sich vor einiger Zeit gemüthiget gefunden / dero gewesenen O-
bristen Cansler und geheimen Rath / Wolff Dieterichen Gra-
fen von Reichlingen / in Arrest nehmen / und auff dero Burg
Befestigung Königstein bringen lassen / nach dem Sie ihm vorher zu solchen
Dignitäten erhoben / und mit besondren in ihn gesetzten Vertrauen und
Zuversicht zu seinen uninteressirten Diensten / mit unzähllichen Wohltha-
ten begnadet / da er im Gegentheile sich ganz ungleich aufgeföhret / und
grosse Malversationes auch Untreue verübet; Immanen / sich denn her-
vorgethan; wie besagter Graff sich allerhand negromantischer Künste
gebrauchet / expresse Leute deshalb unterhalten / auch sich derselben ge-
gen Sr. Königl. Majest. höchste Person selbst / gefährlicher Weise / und
andere / so er vor seine Feinde gehalten / zu bedienen intentioniret gewes-
sen / anbey auch Jhro Königl. Majest. die Regierung dero Chur-Fürsten-
thums und Lande / unter dem Pretext einer anderweitigen Administra-
tion, bey welcher er sich selbst gebrauchen lassen wollen / zu entziehen ge-
trachtet; Dann ferner weit sich unterstanden / zum höchsten Mißbrauch
Jhr. Königl. Majest. Autoritat, auch zu dero mercklichen Schaden / un-
terschiedenen Correspondenzen, Schreiben / Berichte / und andere zu dero
absonderlichen Wissenschaft und eigenhändigen Empfang gehaltene ge-
heim: Sachen zu hinterhalten und zu unterschlagen: Nicht weniger die
ihme zugekommene Vorträge / entweder nicht mit gehöriger Treue /
Aufrichtigkeit und Vorstellung gethan / oder selbige ganz und gar lie-
gen lassen / und dadurch grosse Ungerechtigkeit ausgeübet: Ferner / die
von Jhr. Königl. Majest. ihm / auch sein Verlangen / zu gewissen expedi-
tionen ausgestellten Blanquete schädlich gemißbrauchet / und auff viele
derselben / ohne Jhr. Königl. Majest. vorwissen / Sachen zu dero Nach-
theil

theil oder andere Schaden extendiren lassen/welches alles desto ungehindert zu vollbringen / er D. Rittern / als dessen Ausarbeitung / Asistenz und Cooperation er sich sonderlich zu bedienen gewußt / eine ganz ungewöhnliche Instruction wieder alles herkommen Sr. Königl. Majest. Collegiorum und Cangelenen / auch andere Bestellungen zur ausfertigung gebracht / vermöge welcher derselbe von niemanden anders / von ihm dem Grafen von Betslingendependiren, auch Beschencke anzunehmen befugt seyn sollen: Unermassen er nun durch alle gergleichen Practiquen nichts anders / als sich groß zu machen/auch sein eigen Intresse zu verstärcken gesucht; also hat er zu dessen besserer Behauptung die Königl. Cassen allerseits mit seinen Privat-Intraden vermenget / und dieselben mit der größten Confusion administriret, falsche Rechnung führen / und selbige / wieder besseres Wissen und Gewissen endtlich bestärcken lassen / Ihr. Majest. hingegen jederzeit eines von ihm gethanen starcken Vorschusses verstickert / zu keinem andern Ende / als damit er die Disposition über die Königl. Revenues behalten möge. Wie er denn Ihr. Königl. Majest. und männiglich disfalls zu blenden / ein absonderlich Comtoir außserhalb Landen auffzurichten vorgehabt / uns / desto scheinbahrer vorstellen zu können / als ob er anderwärts sich Geldes / zu Ihr. Königl. Majest. Bedürfnis erholen müße. Wobey er sich nicht entblödet / Ihr. Königl. Majest. vorzuschlagen / daß Sie nach seiner Rechnungs-Art es in Zukunft in dero Landen ebenfals halten / und dieselbe einführen lassen solten. Er hat sich auch hieruechst gewisser Hauteurs angemasset / welche ein dabey geführtes nachdenckliches Absehen allerdings an Tag legen / in dem er sich nicht gescheuet / theils bey Ausfertigung eintriger Befehle / Verordnungen / oder anderer Expeditionen seinen Nahmen an diejenige Stelle / wo J. K. M. sonst der gleichen Unterschrift zuthun pflegen / zuschreiben theils auff eine gewisse / unter dero höchsten Nahmen ausgeprägte Münze das Dannenbröger Ordens-Band und Creuz setzen / theils auch über das von der Kayserl. M. ihm verliehene Graffschafft. Wapen einen Fürsten-Hut auff zu setzen. Insonderheit aber hat er sich unternommen/etne Genealogie verfertigen zulassen / vermittelt welcher er seine Ahnen und Vorfahren aus dem Wirtekindeschen Stamm und Sächsischen Hause entsprossen zu seyn erweisen lassen wollen / welches doch an sich selbst / vermöge bekandter Historien / ein offenbahres Falsum.

Ben Ausmünzung der rothen Sechser / von welchen J. K. M. wie
wohl

wohl auff seine Vorstellung/nur ein gewiß Quantum zu münzen verwilliget ist dasselbe wieder dero Wissen und Willen bis an sechs Tonnen Goldes gestetigert worden.

Nicht minder liegt am Tage/was vor Alienationes grosser Stücken Landes in Provinzlien/oder derer Jurium theils würcklich vollzogen/theils noch weiter von ihm intentiret worden/bey welchen allen sich grosse Malversatione auch Capitale verbrechen erwiesen. Indem etlichen das votum und Session in Imperio, zu grossen Nachtheil J. K. Maj. und dero Churfürstl. Staats/zugestanden/und dazu cooperiret etlichen ganze Provinzlien und Stücken Landes/theils mit Abdication aller Jurium, theils nur Pfandschaffts-Weise und anthicretice theils auff schädliche Wiederkäufe übergeben/ und abetretten sollen/etliche auch würcklich/ohne Consideration ihrer Würde und Wichtigkeit/um ein geringes pretium, etliche Alempster/Güther und andere Revenues gar mit nachtheiligen Conditonen, oder vor illiquide Vorschüsse/an ihn/den Grafen selbst/verkauft/und von ihm sind zu geeignet worden; durch welche Alienationes allerseits er grosse Summen Geldes profidiret, sich aber damit nicht vergnüget/sondern noch mehrere dergleichen Landes-Verkauffungen bis auff vter Millionen auff's Tapet gebracht hat.

Daß J. K. M. und dero Churfürstenthum und Landen alleine zustehende Jus belli & pacis hat er zu schwächen sich gleichfals unterstanden/hierüber einen simulirten schädlichen umschlag i. b. r. ein Stück Landes/zu J. Königl. Majest. Prejudiz getroffen/auch sonst die Verfassung des Landes turbiret, und an den Königl. Stadthalter im Churfürstenthum Sachsen/dem Fürsten von Fürstenberg/sich durch verbothene Mittel vergriffen.

Nebst anderen Fallis kömmt auch vor/daß er eines auswärtigen Ministri Hand nachmachen/und in dessen Nahmen falsche Dinge schreiben/auch solche nachgehends bekant werden lassen.

Es weisen ferner die durch ihn ausfertigten vielen Rescripta und andere Resolutionses seine bösen Anschläge und vorgehabtes schädliche Absehen/welche seine üble Conduitte, und das von ihm geführte untreue Ministerium desto mehr bestärcken/denn nachdem er seine meiste Zeit auff i. e. c. bothene Künste Delicieuses Leben und andere Zeit-verderbende Berrichtungen/geleget/darneben auch sich groß und reich zu machen/sein einiger Vorsatz gewesen/So seynd Ihrer K. M. Affaires dadurch vielfältig ver säumet/dero Intresse an unterschiedenen frembden Höfen nicht beobachtet

tet

et /importante Staats- und Geld- Sachen seinem Bruder / dem gewesenen Ober- Falckenmeister / und der Frey- Frau von Rechenberg anvertrauet wichtige Concepte durch frembde Personen gemacht worden / Derer selben er die wenigste revidiret, und die Extetnsion auff die von Ihrer K. M. erhaltene Blanquete verrichten lassen.

Da er nur durch dergleiche Proceduren, so wohl für sich / als ermeldten seinen Bruder ein grosses Geld gewonnen; So hat hingegen ohne Geld wenig / vor Geld aber desto ungerechtere Sachen expediret.

In Justiz und Policey- Sachen hat er durch Ertheilung Absolutionen / Moratorien / Mopoliem / Privilegien Protectionen promotionen / welche meistentheils absque praviam causam cognitionem, bloß um Geld davon zu schneiden / theils von ihm mit ungleicher Vorstellung vorgeschlagen / theils approbiret / theils auff Blanquete / ohne Ihrer K. M. extendiret worden / denen Commercien und Publico einen grossen Schaden gethan.

Nicht minder ist auch Königl. Majestät in Oeconomicis ein unersehlicher Ruin verursacht worden / da er nicht allein Dero Salz und andere Intraden in Pohlen mit grosser Untreue administriret / und dadurch / zu Dero grossen Schaden geschmälert hat / sondern auch die Königl. Chur- Sächsische Cammer / durch vielerley verderblich / unüberlegte Veräusserei un- unterschiedlicher Cammer- Güther und Gefälle / Aufhebung derer Ampts- Capitalien / und andere untreue Verordnungen / zum höchsten geschwächet immassen er alle aus derselben kommende Revenues / so wohl was Ihro K. M. aus der Ober- Steuer- Einnahme / als der General Kriegs- Cassa, zu heben gehabt zu seiner Cassa lieffern / und sich daselbst mit grossem Wucher verzinzen lassen. Immassen er auch die Verhandlung derer Steuer- Assignationen / mit grossen Intressen wie auch die Anticipationes auff künftige Revenues und andere höchst- verderbliche Umschläge / zu grossem Schaden des Landts / derer Commercien und Credits / eingeführet.

Gleichwie Se. K. M. solches alles weiter und genauer zu untersuchen / etne gewisse Deputation nieder gesetzt / auch nach vollführter inquisition, eine gerechte und exemplarische Bestrafung ergeben zu lassen nicht anstehen werden; Also ist immittelst dieses hiermit zu männiglichem Wissen schafft unter dem vorgedructen Churfl. Sächs. Canley- Secret zubringen / vor gut befunden worden. Gegeben zu Dresden / am 29. Decembr. Anno 1703.

(L. S.)

Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.



wohl auff seine Vorstellung / nur ein gewiß Quantum zu münzen
liget / ist dasselbe wieder dero Wissen und Willen bis an sechs Tonnen
des gestetgert worden.

Nicht minder liegt am Tage / was vor Alienationes grosser
Landes / Provinzgen / oder derer Jurium theils würcklich vollzogen
noch weiter von ihm intentiret worden / bey welchen allen sich gro
verfationes auch Capitale verbrechen erwiesen. Indem etlichen
tum und Session in Imperio / zu grossen Nachtheil J. R. Maj. u
Churfürstl. Staats / zugestanden / und dazu cooperiret etliche
Provinzgen und Stücken Landes / theils mit Abdication aller
theils nur Pfandschaffts - Wesse und anthicretice theils auff se
Wiederkäufe übergeben / und abetretten sollen / etliche auch wü
ohne Consideration ihrer Würde und Wichtigkeit / um ein gerin
tium, etliche Alempyer / Güther und andere Revenues gar mit na
gen Conditonen, oder vor illiquide Vorschüsse / an ihn / den Graffen
verkauft / und von ihm sind zu geeignet worden ; durch welche A
ones allerseits er grosse Summen Geldes profidiret, sich aber dan
vergnüget / sondern noch mehrere dergleichen Landes - Verkauf
bis auff vier Millionen auffss Tapet gebracht hat.

Daß J. R. M. und dero Churfürstenthum und Landen alle
stehende Jus belli & pacis hat er zu schwächen sich gleichfals unterst
hierüber einen simulirten schädlichen umschlag über ein Stück Lan
J. Königl. Majest. Prejudiz getroffen / auch sonst die Verfassung des
turbiret, und an den Königl. Stadthalter im Churfürstenthum
dem Fürsten von Fürstenberg / sich durch verbothene Mittel ver

Nebst anderen Fallis kömmt auch vor / daß er eines auswärtigen
Hand nachmachen / und in dessen Nahmen falsche Dinge schreiben
solche nachgehends bekant werden lassen.

Es weisen ferner die durch ihn ausfertigten vielen Rescripta und
Resolutiones seine bösen Anschläge und vorgehabtes schädliche Al
welche seine üble Conduitte, und das von ihm geführte untrene A
rium desto mehr bestärcken / denn nachdem er seine meiste Zeit au
bothene Künste Delicieuses Leben und andere Zeit-verderbende V
tungen / geleyet / darneben auch sich groß und reich zu machen / sein
Vorsatz gewesen / So seynd Ihrer R. M. Affaires dadurch vielfäl
säumet / dero Intresse an unterschiedenen frembden Höfen nicht b

